

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

1980

Ausgegeben Karlsruhe, den 11. Dezember 1980

Nr. 3

<u>Inhalt:</u>	Seite:
Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe .....	26
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Karlsruhe; hier: Verlängerung der befristeten Zustimmung .....	27 36
Änderung der Promotionsordnung der Universität Karlsruhe für die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften .....	37

## **Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe**

**Bekanntmachung vom 2. Oktober 1980 III H 1614/19**

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz mit Erlaß vom 2. Oktober 1980 III H 1614/19 den vom Senat der Universität Karlsruhe am 23. Juli 1980 erlassenen fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer Kunstgeschichte, Soziologie, Neuere und Neueste Geschichte, Philosophie, Linguistik und Sport und Sportwissenschaft zugestimmt.

Der Anhang zur Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe (K. u. U. 1977, S. 1767) wird wie folgt ergänzt:

## I. Philosophie (Haupt- und Nebenfach)

### I. Zwischenprüfung

#### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist

- a) der Nachweis des Kleinen Latinums (nur für das Hauptfach; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß);
- b) die erfolgreiche Teilnahme an drei einführenden Seminaren (von je 2 SWS), darunter einem in Logik oder allgemeiner Wissenschaftstheorie. Die beiden anderen können aus folgenden Gebieten gewählt werden:  
Einführung in die Philosophie  
Spezielle philosophische Disziplinen (z.B. Erkenntnistheorie, Sprachphilosophie, philosophische Anthropologie)  
Geschichte der Philosophie  
Begriffe und Probleme der Philosophie

(2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den drei genannten Seminaren erfolgt durch ein mündliches Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit Diskussion und zwei schriftlichen Arbeiten (mögliche Formen: ausgearbeitetes Referat von ca. 10 Seiten Umfang, Seminararbeit von ca. 15 Seiten Umfang, Klausur von ca. 3stündiger Dauer).

#### § 2 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll in der Zwischenprüfung nachweisen, daß er einen Überblick über Art und Umfang des Fachs gewonnen, angemessene Kenntnisse von Grundproblemen und Grundbegriffen der Philosophie erworben hat, mit wichtigen Hilfsmitteln philosophischen Arbeitens vertraut ist und seine Fähigkeit zu wissenschaftlicher Argumentation sowie zu methodischer Analyse und Kritik von Lehrmeinungen gebildet hat.

#### § 3 Art und Dauer der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird in der Regel durch sukzessive Leistungsnachweise abgelegt. Diese gelten als Teilprüfungen und sind im Zusammenhang mit der Teilnahme an den unter § 1 Abs. 1 b) genannten Seminaren zu erbringen. Die Leistungsnachweise erfolgen durch die in § 1 Abs. 2 geforderten Arbeiten.

(2) Prüfungsgebiete sind die Inhalte der einführenden Seminare, die als Teilprüfungen fungieren.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zwischenprüfung durch Anfertigung einer schriftlichen Studienarbeit von drei Monaten Bearbeitungsdauer (Themenwahl nach Absprache mit dem Prüfer) und ein mündliches Kolloquium von ca. 30 Minuten Dauer abgelegt werden. Sie wird als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Prüfungsgebiete sind Themen aus den in § 1 Abs. 1 b) genannten Bereichen. Aus dem Prüfungsstoff werden in der Regel drei thematische Schwerpunkte gebildet, von denen einer für die schriftliche Studienarbeit vorgesehen ist.

## II. Magisterprüfung

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Hauptfach ist die erfolgreiche Teilnahme an drei Seminaren bzw. Oberseminaren (von je 2 SWS) während des Hauptstudiums (in der Regel 5.–8. Fachsemester). Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt jeweils durch ein mündliches Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten Umfang oder eine schriftliche Seminararbeit von ca. 15 Seiten Umfang.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Nebenfach ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar bzw. Oberseminar (von 2 SWS) während des Hauptstudiums (in der Regel 5.–6. Fachsemester). Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt durch ein mündliches Referat von ca. 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung von ca. 10 Seiten Umfang oder eine schriftliche Seminararbeit von ca. 15 Seiten Umfang.

#### § 5 Prüfungsanforderungen

(1) Der Kandidat soll in der Magisterprüfung nachweisen, daß er eingehende Kenntnisse ausgewählter klassischer Werke der Philosophie besitzt und sich intensiv mit überschaubaren Spezialgebieten der Philosophie beschäftigt hat. Er soll zeigen, daß er fähig ist, der gegenwärtigen philosophischen Diskussion auf den Gebieten seines Interesses kritisch zu folgen, und die Grundlagen für ein wissenschaftliches Arbeiten auf diesen Gebieten erworben hat.

(2) Der Hauptfachstudent soll zwei dieser Spezialgebiete (aus den in § 1 Abs. 1 b) genannten Bereichen) gewählt haben und darüber hinaus nachweisen, daß er die Methoden- und Begründungsprobleme einer Einzelwissenschaft studiert hat. Aus dem Prüfungstoff werden entsprechend § 16 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung in der Regel vier thematische Schwerpunkte gebildet.

(3) Der Nebenfachstudent soll ein Spezialgebiet (aus den in § 1 Abs. 1 b) genannten Bereichen) gewählt haben. Aus dem Prüfungstoff werden entsprechend § 16 Abs. 2 der Magisterprüfungsordnung in der Regel zwei thematische Schwerpunkte gebildet.

### 4. Neuere und Neueste Geschichte (Haupt- und Nebenfach)

#### I. Zwischenprüfung

##### § 1 Zweck der Prüfung

In der Zwischenprüfung soll der Student nachweisen, daß er sich während des Grundstudiums mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht und sich die Sachkenntnisse in methodischen Grundlagen erarbeitet hat, die ihn zu einer erfolgreichen Weiterführung des Studiums befähigen.

##### § 2 Prüfungsanforderungen

###### a) Sprachkenntnisse

Studenten, die im Haupt- oder Nebenfach Neuere und Neueste Geschichte studieren, müssen über Kenntnisse in zwei Fremdsprachen verfügen, die zum Verständnis von Quellen und wissenschaftlicher Fachliteratur befähigen.

###### b) Pflichtveranstaltungen und mündliche Prüfung

1. Ein zweistündiges Proseminar, das in das wissenschaftliche Arbeiten und in die methodologischen Grundvoraussetzungen des Studiums der Neueren und Neuesten Geschichte einführt (PS I).

2. Ein zweistündiges quellenorientiertes Proseminar zur Neueren Geschichte (PS II).

3. Ein zweistündiges quellenorientiertes Proseminar aus dem Bereich der Zeitgeschichte (PS III).

4. Ein problemorientierter drei- bzw. vierstündiger (Winter- bzw. Sommersemester) Kurs über die Epochen der Neueren und Neuesten Geschichte (Kurs).

5. Mündliche Prüfung.

##### § 3 Art und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung erfolgt – mit Ausnahme der mündlichen Prüfung – studienbegleitend.

Folgende Leistungen müssen erbracht werden:

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. PS I (Einführung) | : In der Regel Anfertigung einer Bibliographie und zweier Kurzreferate, in denen zugleich die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Umfang aller schriftlichen Arbeiten ca. 12–15 Seiten. |
| 2. PS II             | : Referat von ca. 12 Schreibmaschinenseiten; Anfertigung eines Protokolls.  |
| 3. PS III            | : Referat von ca. 12 Schreibmaschinenseiten; Anfertigung eines Protokolls.  |
| 4. Kurs              | : Zweistündige Klausur am Schluß des Semesters.   |

5. Mündliche Prüfung : 30minütige Einzelprüfung über zwei zwischen Kandidat und Prüfer vereinbarte Themenkreise; zwischen diesen darf kein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen.

Die erfolgreiche Teilnahme an den fünf Teilprüfungen wird durch benotete Scheine bestätigt. Die Gesamtnote für die Zwischenprüfung wird zu gleichen Teilen aus den Noten der fünf Teilprüfungen gebildet.

## II. Magisterprüfung

### A) Hauptfach

#### § 4 Prüfungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.
- b) Teilnahme an drei Hauptseminaren; davon muß eines aus dem Bereich der Zeitgeschichte gewählt werden.
- c) Teilnahme an einem Colloquium zu methodologischen und wissenschaftstheoretischen Problemen der Geschichtswissenschaft.

Die erfolgreiche Teilnahme wird durch benotete Scheine festgestellt.

#### § 5 Prüfungsanforderungen

In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er – ganz abgesehen von der unerläßlichen Vertrautheit mit historischen Grundkenntnissen (Überblickswissen) – zu drei von ihm ausgewählten, einen größeren Zeitausschnitt umfassenden Spezialgebieten Problemlage und Forschungsstand darzustellen und abzuwägen vermag. Ein Thema ist aus der Zeitgeschichte zu wählen; ein zweites muß über den Bereich der deutschen Geschichte mindestens hinausreichen.

### B) Nebenfach

#### § 6 Prüfungsvoraussetzungen

- a) Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung.
- b) Teilnahme an einem Hauptseminar.
- c) Teilnahme an einem Colloquium zu methodologischen und wissenschaftstheoretischen Problemen der Geschichtswissenschaft.

#### § 7 Prüfungsanforderungen

In der Magisterprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er – ganz abgesehen von der unerläßlichen Vertrautheit mit historischen Kenntnissen (Überblickswissen) – zu zwei von ihm ausgewählten Themen Problemlage und Forschungsstand darzustellen und abzuwägen vermag.

## 5. Kunstgeschichte (Haupt- und Nebenfach)

### I. Zwischenprüfung

#### A) Hauptfach

##### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis des Kleinen Latinums.
2. Grundkenntnisse in Italienisch sowie mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache, die zur Lektüre wissenschaftlicher Texte befähigen.
3. Teilnahme an zwei Proseminaren (in der Regel einem methodenorientierten und einem vor Originalen abzuhaltenden).
4. Teilnahme an zwei weiterführenden Seminaren.

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Leistungen unter Berücksichtigung mündlicher Beteiligung, in der Regel jedoch aufgrund schriftlicher Referate nachzuweisen.

## **§ 2 Prüfungsanforderungen**

Der Kandidat soll durch die Zwischenprüfung nachweisen, daß er in die Methoden der Beschreibung und Interpretation von Kunstwerken eingeführt ist. Diese Kenntnisse soll der Kandidat an zwei mit dem Prüfer abzusprechenden Themenkomplexen nachweisen.

## **§ 3 Art und Dauer der Prüfung**

Die Zwischenprüfung setzt sich aus folgenden Leistungsnachweisen zusammen:

1. Der mindestens mit der Note „ausreichend“ bewerteten Seminararbeit (schriftliche Hausarbeit von ca. 15 Seiten Umfang) des Semesters, das der Zwischenprüfung vorausgeht. Diese Seminararbeit soll erweisen, daß die Grundsätze kunstgeschichtlicher Methoden in der schriftlichen Darstellung logisch und klar ausgedrückt werden können.
2. Der mündlichen Prüfung, die als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen wird. Ihre Dauer beträgt 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden.

Bei der Benotung wird die schriftliche Arbeit mit 40%, die mündliche Prüfung mit 60% bewertet.

## **B) Nebenfach**

### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung ist die Teilnahme an einem Proseminar und einem weiterführenden Seminar.
2. Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Leistungen unter Berücksichtigung mündlicher Beteiligung, in der Regel jedoch aufgrund schriftlicher Referate nachzuweisen.

### **§ 5 Prüfungsanforderungen**

Der Kandidat soll durch die Zwischenprüfung nachweisen, daß er in die Methoden der Beschreibung und Interpretation von Kunstwerken eingeführt ist. Diese Kenntnisse soll der Kandidat an zwei mit dem Prüfer abzusprechenden Themenkomplexen nachweisen.

### **§ 6 Art und Dauer der Prüfung**

Die Prüfung ist mündlich; sie wird als Einzelprüfung von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Ihre Dauer beträgt 30 Minuten.

Die mündliche Prüfung kann bei Nichtbestehen nach Ablauf von drei Monaten einmal wiederholt werden.

## **II. Magisterprüfung**

### **A) Hauptfach**

#### **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen**

1. Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung
2. Erfolgreiche Teilnahme an zwei weiterführenden Seminaren
3. Teilnahme an zwei vom Institut veranstalteten Exkursionen

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Leistungen unter Berücksichtigung mündlicher Beteiligung, in der Regel jedoch aufgrund schriftlicher Referate nachzuweisen.

#### **§ 8 Prüfungsanforderungen**

Der Kandidat soll die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten erworben, sich einen Überblick über die Epochen der europäischen Kunstgeschichte angeeignet sowie sich mit einigen Gebieten seiner Wahl schwerpunktmäßig befaßt haben.

## B) Nebenfach

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahme an zwei weiterführenden Seminaren.

Die erfolgreiche Teilnahme ist durch benotete Leistungen unter Berücksichtigung mündlicher Beteiligung, in der Regel jedoch aufgrund schriftlicher Referate nachzuweisen.

### § 10 Prüfungsanforderungen

Der Kandidat soll die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten erworben und sich einen Überblick über die Epochen der europäischen Kunstgeschichte angeeignet haben.

## 7. Sport und Sportwissenschaft (Haupt- und Nebenfach)

### I. Zwischenprüfung (für Haupt- und Nebenfach)

#### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den „Übungen zur speziellen Methodik“ in den gemäß § 3 Abs. 1 gewählten Grundfächern.

(2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Proseminar; ferner an einem Seminar zur Einführung in einen der folgenden Bereiche der Sportwissenschaft:

- Sportpädagogik
- Bewegungslehre
- Sportmedizin
- Sportbiologie
- Sportanthropologie
- Trainingslehre
- Sportsoziologie
- Sportpsychologie.

#### § 2 Art und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einer praktisch-methodischen Teilprüfung in zwei gemäß § 3 Abs. 1 gewählten Grundfächern und einer mündlichen Teilprüfung von ca. 30 Minuten.

(2) Die praktisch-methodische Teilprüfung besteht aus einer praktischen Einzelprüfung und einer schriftlichen Einzelprüfung. Die Anforderungen in der praktischen Einzelprüfung richten sich nach den Richtlinien des Ministeriums für Kultus und Sport und des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Durchführung der praktisch-methodischen Prüfung im Fach Sport in der jeweils gültigen Fassung. Die Dauer der schriftlichen Einzelprüfung beträgt 60 Minuten. Wird als Grundfach ein Fach gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 gewählt, ist eine weitere schriftliche Einzelprüfung von 20 Minuten Dauer über Regelkunde abzulegen. Die praktisch-methodische Teilprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

#### § 3 Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung in der praktisch-methodischen Teilprüfung erstreckt sich auf zwei der folgenden Grundfächer:

1. Bei Studenten : Leichtathletik, Schwimmen, Turnen;  
Bei Studentinnen : Leichtathletik, Schwimmen, Turnen,  
Gymnastik;
2. Bei Studenten : Basketball, Volleyball, Handball  
und Fußball;  
Bei Studentinnen : Handball, Basketball und Volleyball.

Eines der Grundfächer muß aus den Fächern gemäß Ziffer 1. gewählt werden.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf

- Grundkenntnisse der Sportwissenschaft und
- vertiefte Kenntnisse in Sportpädagogik, Sportmedizin (Anatomie) und einem weiteren in § 1 Abs. 2 aufgeführten Bereich der Sportwissenschaft.

#### § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note der praktisch-methodischen Teilprüfung setzt sich gleichgewichtig zusammen aus den beiden Noten für die gewählten Grundfächer. Die Note für ein Grundfach setzt sich aus der Note für die praktische Einzelprüfung und der Note für die schriftliche Einzelprüfung zusammen, wobei die praktische Einzelprüfung das Gewicht 2, die schriftliche Einzelprüfung das Gewicht 1 erhält.

(2) Die beiden Teilprüfungen erhalten das gleiche Gewicht bei der Bildung der Fachnote für die Zwischenprüfung im Fach Sport.

## II. Magisterprüfung

### A) Hauptfach

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Magisterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. „Praktisch-methodische Übungen“ und „Übungen zur speziellen Methodik“ in den Grundfächern
  - a) Schwimmen
  - b) Gymnastik
  - c) Turnen oder Leichtathletik
  - d) Zwei der Spiele Fußball, Handball, Volleyball, Basketball für Studenten; Volleyball, Basketball und Handball für Studentinnen.
2. Übung „Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden“.
3. Vier Seminare aus verschiedenen Bereichen der Sportwissenschaft gemäß § 1 Abs. 2, darunter ein sportmedizinisches Seminar.
4. Ein mindestens zehntägiger Skikurs, eine Übung für Freizeitsport und Jugendpflege, eine Übung „Sportverletzungen und Massage“, eine Übung „Erste Hilfe“.
5. Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze.

#### § 6 Prüfungsanforderungen

(1) In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachzuweisen in

1. Bewegungslehre
2. Sportmedizin (anatomisch und funktionell).

Weiter sind umfassende Kenntnisse nachzuweisen in

3. Sportpädagogik
4. Sportanthropologie
5. Trainingslehre sowie
6. vertiefte theoretische Kenntnisse in allen Grundfächern, bei den Spielen, besonders in allgemeiner und spezieller Spieltheorie.

(2) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er Grundlagenkenntnisse erworben hat in einem der Bereiche Sportsoziologie oder Sportpsychologie nach Wahl.

#### § 7 Dauer der Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert ca. 60 Minuten. Der Zeitpunkt dieser Teilprüfung wird vom Institut für Sport und Sportwissenschaft im Einvernehmen mit der Fakultät festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Die schriftliche Prüfung dauert 4 Stunden.

## B) Nebenfach

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:

1. „Praktisch-methodische Übungen“ und „Übungen zur speziellen Methodik“ in den Grundfächern
  - a) Schwimmen
  - b) Gymnastik
  - c) Turnen oder Leichtathletik
  - d) Zwei der Spiele Fußball, Handball, Volleyball, Basketball für Studenten; Volleyball, Basketball und Handball für Studentinnen.
2. Übung „Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden“.
3. Zwei Seminare aus den Bereichen der Sportwissenschaft gemäß § 1 Abs. 2, darunter ein sportmedizinisches Seminar.
4. Ein mindestens zehntägiger Skikurs, eine Übung für Freizeitsport und Jugendpflege, eine Übung „Sportverletzungen und Massage“, eine Übung „Erste Hilfe“.
5. Vorlage des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze.

### § 9 Prüfungsanforderungen

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat umfassende Kenntnisse nachzuweisen in

1. einem der Bereiche  
Bewegungslehre,  
Sportmedizin,  
Sportbiologie,  
Sportanthropologie,  
Trainingslehre.
2. Weiter sind Grundlagenkenntnisse nachzuweisen in Sportpädagogik oder in Sportorganisation und -verwaltung.
3. In Sportsoziologie oder Sportpsychologie.

### § 10 Dauer der Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert eine halbe Stunde. Der Zeitpunkt dieser Teilprüfung wird vom Institut für Sport und Sportwissenschaft im Einvernehmen mit der Fakultät festgelegt und rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

## 8. Soziologie (Nebenfach)

### I. Zwischenprüfung

#### § 1 Zweck der Prüfung

Die Prüfung soll nachweisen, daß der Studierende sich mit Umfang und Art des Faches vertraut gemacht hat und über angemessene Kenntnisse der theoretischen Begriffe und Denkansätze, der gesellschaftlichen Grundstrukturen und der Methoden der Empirischen Sozialforschung verfügt.

#### § 2 Umfang der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den Inhalten der folgenden Lehrveranstaltungen des Instituts für Soziologie

1. Einführung in die Soziologie, V., 2std.
2. Analyse soziologischer Texte, Ü., 2std.
3. Methoden der Empirischen Sozialforschung I, Ü., 2std.
4. Soziale Strukturen und Prozesse, V. + Ü., 4std.



5. Methoden der Empirischen Sozialforschung II, U., 2std.
6. Soziologische Denkmodelle, Proseminar, 2std.

(2) Eine der unter (1) 4-6 genannten scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen kann vom Studierenden durch eine andere, vom Prufer als Teilprüfung zu genehmigende mindestens 2stündige scheinpflichtige Lehrveranstaltung ersetzt werden.

### **§ 3 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die in § 2, Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen gelten als Teilprüfungen.
- (3) Der Stoff der unter § 2, Abs. 1, Punkt 1-3 genannten Veranstaltungen wird in einer 4stündigen Klausur geprüft. Zulassungsvoraussetzungen für die Teilnahme an dieser Klausur sind unbenotete Teilnahme­scheine für die unter § 2, Abs. 1 unter (2) und (3) genannten Übungen.
- (4) Für die in § 2, Abs. 1 unter 4-6 bzw. entsprechend Abs. 2 genannten Veranstaltungen gilt eine aktive, erfolgreiche Teilnahme als bestandene Teilprüfung.
- (5) Eine aktive, erfolgreiche Teilnahme wird durch einen benoteten Übungs- bzw. Proseminarschein bescheinigt, der die Unterschrift des jeweiligen Leiters der betreffenden Lehrveranstaltung trägt. Voraussetzung für die Erteilung eines benoteten Scheins ist außer der regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen (maximal dreimaliges Fehlen) in der Regel die Vorlage und der Vortrag eines Referates von mindestens 10 Schreibmaschi-nenseiten Umfang.

### **§ 4 Bewertung der Prüfung**

- (1) Die Fachnote der Zwischenprüfung besteht aus dem Mittel der mit dem Faktor 3 gewichteten Klausurnote gemäß § 3, Abs. 3 sowie 3 benoteten Scheinen der Veranstaltungen gemäß § 2, Abs. 1 Punkt 4-6 bzw. Abs. 2.
- (2) Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sowohl die Klausurnote, wie auch jeder der eingereichten Scheine mindestens die Note 4,0 erreicht.

### **§ 5 Prüfungsfristen**

Der Studierende soll die Prüfungsleistungen gemäß § 2 und 3 in der Regel innerhalb des Grundstudiums von 4 Semestern nachweisen.

## **II. Magisterprüfung**

### **§ 6 Zweck der Prüfung**

Das Hauptstudium im Nebenfach Soziologie umfaßt in der Regel das 5. und 6. Fachsemester. Es soll nachweisen, daß die im Grundstudium erworbenen fachlich-theoretischen und methodischen Kenntnisse eine Erweiterung und Vertiefung durch exemplarische Studien erfahren haben.

### **§ 7 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung im Fach Soziologie ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem weiterführenden Seminar (Hauptseminar).
- (2) Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erfolgt in der Regel durch eine schriftliche Hausarbeit (Referat) von mindestens 20 Seiten Umfang und ein freies mündliches Referat des in der schriftlichen Hausarbeit erarbeiteten Themas.
- (3) Die Note des Seminars darf nicht schlechter als 4,0 sein.

### § 8 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über Teilbereiche der gegenwärtigen Soziologie erworben hat. Diese Teilbereiche sollten sich in der Regel an Veranstaltungsangeboten des Instituts für Soziologie orientieren.

(2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, wobei sich das eine aus dem thematischen Zusammenhang des oder der unter § 7 genannten weiterführenden Seminars/e ergeben soll. Das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl.

## 9. Linguistik (Nebenfach)

### I. Zwischenprüfung

#### § 1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zwischenprüfung geht das in der Regel die ersten vier Fachsemester umfassende Grundstudium voraus.

(2) Bei der Kombination des Fachs Linguistik mit den Fächern Literaturwissenschaft oder Literatur des Mittelalters (Mediävistik) wird verlangt, daß einer der in § 2 Abs. 2 Ziffer 2, 3 genannten Seminararten doppelt nachgewiesen wird.

(3) Bei der Kombination des Fachs Linguistik mit den Fächern Literaturwissenschaft und Literatur des Mittelalters (Mediävistik) wird verlangt, daß beide unter § 2 Abs. 2 Ziffer 2, 3 genannten Seminararten doppelt nachgewiesen werden.

#### § 2 Prüfungsanforderungen

(1) In der Zwischenprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er mit den methodischen Fragestellungen seines Fachs vertraut ist und daß er über angemessene Grundkenntnisse verfügt.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an den einschlägigen Lehrveranstaltungen der Institute für Literaturwissenschaft, Deutsche Literatur des Mittelalters und Philosophie:

1. ein einführendes Seminar in die Linguistik (allgemeine Einführung in den Problembereich)
2. ein Seminar der allgemeinen Sprachtheorie oder Sprachphilosophie (Theorie der Bedeutung, Theorie über den Zusammenhang von Sprache und Welt, Theorie der Semiotik z. B.)
3. ein Seminar zur Einführung in spezielle linguistische und semiotische Theorien (Transformationsgrammatik, Sozio- und Psycholinguistik, Kommunikationstheorie, Semiotik des Films z. B.)
4. ein Seminar zur diachronen Linguistik (Sprachgeschichte).

#### § 3 Durchführung und Bewertung der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird wahlweise im Rahmen der zu § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen (nach Nachweis der drei anderen Pflichtveranstaltungen) als Zwischenprüfungsseminar durchgeführt:

1. Mündliche Prüfung, Dauer 30 Minuten
2. Schriftliche Prüfung, Hausarbeit von mind. 30 Seiten Umfang
3. Klausur, 4 Stunden

(2) Die Zwischenprüfungsnote setzt sich hälftig aus der Note zusammen, die aus der mündlichen bzw. schriftlichen Prüfung bzw. aus der Klausur erworben wird, und aus dem Notenmittel der vor der Zwischenprüfung erworbenen Pflichtseminar-Noten nach § 2 Abs. 2 wobei die Pflichtseminar-Noten gleich gewichtet werden. Der Pflichtseminarartyp nach § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 4 wird in der Regel durch Klausur abgeschlossen. Der Pflichtseminarartyp nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 wird in der Regel durch Referat abgeschlossen.

## II. Magisterprüfung

### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Magisterprüfung geht in der Regel das 5. bis 6. Semester umfassende Hauptstudium voraus.

(2) Zulassungsvoraussetzung bilden die beiden folgenden scheinpflichtigen Seminare:

1. ein fortführendes Seminar Linguistik
2. ein Literaturseminar.

### § 5 Prüfungsanforderungen

(1) Es wird erwartet, daß der Kandidat sich einen angemessenen Überblick über Umfang, Art und Probleme der Linguistik erworben hat, die sowohl ihren synchronen, als auch ihren diachronen Aspekt umfassen. Der Überblick orientiert sich an den einschlägigen Vorlesungsveranstaltungen der Institute für Literaturwissenschaft, Deutsche Literatur des Mittelalters und Philosophie sowie an den scheinpflichtigen Seminaren.

(2) Der Kandidat hat zwei Spezialgebiete zu erarbeiten, von denen das eine in thematischem Zusammenhang zu einem der unter § 5 Abs. 2 genannten Seminare stehen sollte; das zweite Thema bestimmt der Kandidat nach eigener Wahl. Die Spezialgebiete bilden das Thema der mündlichen Prüfung.

## II. Inkrafttreten

Die vorstehenden fachspezifischen Ergänzungen treten am 1. Oktober 1980 in Kraft.

K. u. U. 1980, S. 2031

Karlsruhe, den 8. Dezember 1980

Der Rektor:

gez. Draheim

### **Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Universität Karlsruhe;**

#### **hier: Verlängerung der befristeten Zustimmung**

**Bekanntmachung vom 16. Oktober 1980 III H 1598/48**

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst verlängert gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik der Universität Karlsruhe vom 14. Juli 1976 (K.u.U. S. 1945) bis zum 30. September 1982.

K. u. U. 1980, S. 2154

Karlsruhe, den 8. Dezember 1980

Der Rektor:

gez. Draheim